

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Technapolymer GmbH, 55232 Alzey, Stand: Mai 2009

## I. Angebot, Vertragsabschluß

1. Lieferungen und Leistungen des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie für den jeweiligen Vertragsabschluß schriftlich anerkennt
2. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend.

## II. Lieferung

1. Bei allen Lieferungen, auch bei frachtfreier Lieferung, geht die Transportgefahr in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem der Verkäufer die Ware der Bundesbahn, dem Frachtführer oder dem Spediteur übergibt. Das Transportrisiko im Verladehafen geht zu Lasten des Verkäufers.
2. Die Feststellung der für die Berechnung maßgebenden Mengen erfolgt für sämtliche Waren im Abgangswerk oder Lager und wird der Berechnung zugrunde gelegt.
3. Entladungs-, Lösch- und sonstige Kosten, die neben der Fracht erhoben werden, sind auch bei frachtfreier Lieferung vom Käufer zu bezahlen.
4. Sollte die verkaufte Ware während der Dauer des Liefervertrages mit Steuern, Zoll oder sonstigen öffentlichen Abgaben belegt werden oder sollten bereits bestehende, mit dem Kaufpreis abgoltene Nebenkosten wie Zölle, Steuern, frachtfreie Lieferung oder dergleichen erhöht werden, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Tage des allgemeinen Inkrafttretens der neuen Belastungen an, den Preis um diese Belastung zu erhöhen, insbesondere gehen bei Wasserverladung Hoch- sowie Kleinwasserzuschläge zu Lasten des Käufers.
5. Für die Einhaltung von Lieferfristen wird keine Gewähr übernommen, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.
6. Bei Ereignissen, die außerhalb des Einflusses des Verkäufers stehen und die sich auf den Betrieb des Verkäufers und/oder eines seiner Vorlieferanten störend auswirken und - auch unter Berücksichtigung seiner sonstigen Lieferverpflichtungen - die Erfüllung der Lieferverpflichtung des Verkäufers verhindern oder nur zu wesentlich erschwerten Bedingungen ermöglichen, berechtigen den Verkäufer, nach seiner Wahl entweder für die Dauer der Behinderung die Lieferung einzuschränken oder einzustellen und nach Beseitigung des Hindernisses weiter zu beliefern oder vom Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen. Sonstige Ansprüche des Käufers werden ausgeschlossen.  
Führen Ereignisse der genannten Art zu einer erheblichen Erhöhung der Beschaffungskosten des Verkäufers, so kann dieser den Preis auch bei Vereinbarung eines Festpreises entsprechend erhöhen. Lehnt der Käufer die Preiserhöhung ab oder erklärt er sich nicht unverzüglich, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten oder ihn fristlos kündigen.
7. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch devisenmäßige Einkaufsbehinderungen. Diese auch dann, wenn sie bereits in irgendeiner Form zur Zeit des Abschlusses bestanden. Soweit es sich bei der gekauften Ware um Importware handelt, basieren die Abschlußpreise auf den am Tage des Geschäftsabschlusses gültigen Umrechnungskursen. Wenn die Umrechnungskurse sich nach dem Geschäftsabschluß ändern, hat der Verkäufer das Recht, den Preis zu fordern, der sich bei Zugrundelegung des amtlichen Umrechnungskurses am Tage der Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer ergibt.
8. Bei Abnahmeverzögerung einer Teillieferung können Vertragsrücktritt und Schadenersatz wegen Nichterfüllung vom Verkäufer nach seiner Wahl einzelner Lieferungen oder wegen der gesamten Lieferung ausgeübt werden. Der Verkäufer kann aber auch die fälligen Mengen dem Käufer auf des Käufers Kosten und Gefahr zusenden oder einlagern und mit Einschluß aller entstehenden Kosten als geliefert in Rechnung stellen.
9. Der Verkäufer ist, soweit lieferbedingte Gründe vorliegen, berechtigt, die geschuldete Menge um 10 % zu überschreiten oder zu unterschreiten und zu berechnen.

Sofern Einfärbungen, Umarbeitungen oder Compoundierungen vorzunehmen sind, sind Abweichungen bis zu 15 % statthaft.

## III Gewährleistung und Haftung

1. Der Verkäufer leistet nach Maßgabe dieses Abschnittes dafür Gewähr, daß die Ware den jeweils schriftlich vereinbarten Spezifikationen entspricht; doch gelten diese nicht als zugesicherte Eigenschaften.  
Die Produktion und der Handel von Kunststoffabfällen (Mahlgut oder Regenerat) sowie nicht typgerechter Ware (NT-Ware) ist wegen möglicher Beimischungen von Fremdstoffen, die trotz größter Sorgfalt vorkommen können, mit einem gewissen Risiko behaftet, das sich auch im günstigen Preis widerspiegelt. Der Käufer ist sich dieses Risikos bewußt, wenn er statt Originalware, Regenerate, NT-Ware oder Mahlgut kauft. Sollten sich die gekauften Waren für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck als ungeeignet erweisen, so kann der Verkäufer hierfür nicht haftbar gemacht werden.  
Muster sind stets unverbindliche Ansichtsmuster, Analysendaten sowie überlassene Proben bieten nur unverbindliche Anhaltspunkte für den durchschnittlichen Ausfall der Ware, es sei denn, daß bestimmte Eigenschaften besonders garantiert werden.
  2. Der Käufer hat unverzüglich nach Erhalt der Ware - erforderlichenfalls durch eine Probeverarbeitung - zu prüfen, ob die gelieferte Ware einwandfrei ist. Beanstandungen sind nur zulässig, solange sich die Ware noch in den Versandbehältern befindet und die Möglichkeit sofortiger Nachprüfung durch den Verkäufer gegeben ist. Etwaige Beanstandungen müssen unverzüglich nach Feststellung der Mängel, spätestens 7 Tage nach Eingang der Ware, schriftlich geltend gemacht werden. Beanstandungen können nur dann anerkannt werden, wenn der Käufer dem Verkäufer ein mengenmäßig ausreichendes, unvermischtes Muster der beanstandeten Ware - mindestens 500 g - zur Prüfung zur Verfügung stellt. Die Kosten der Nachprüfung usw. trägt die unterliegende Partei.
  3. Unterläßt der Käufer Prüfung und Anzeige, so entfällt für den Verkäufer jegliche Haftung.
  4. Bei begründeten Beanstandungen der Menge oder der Qualität ist der Verkäufer nur zur Nachlieferung bzw. Ersatzlieferung oder Nachbesserung verpflichtet.
  5. Mängelrügen berechtigen den Käufer nicht zur Zurückbehaltung des Kaufpreises. Eine Aufrechnung gegen den Kaufpreis ist nur zulässig, wenn und soweit die Gegenansprüche des Käufers von dem Verkäufer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
  6. Der Verkäufer haftet auf Schadenersatz - gleichgültig aus welchem Rechtsgrund - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Bei grob fahrlässigen Vertragsverletzungen ist der Schadenersatz durch den Betrag begrenzt, der dem einfachen Wert der Rechnung entspricht.
  7. Zusätzliche Bedingungen für Lohnaufträge:  
Liefert der Auftraggeber Material zur Bearbeitung an, so haftet er für alle Schäden, die uns als dem Auftragnehmer durch noch im Material enthaltene Fremdkörper oder Fremdmasse entstehen.
- ## IV. Sicherheiten bei Warenkreditlieferungen
1. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur vollständigen Bezahlung aller, auch künftig entstehender Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer. Bei Zahlungsverzug, sonstigen schwerwiegenden Vertragsverletzungen oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse kann der Verkäufer unverzüglich geeignete Sicherheiten (z. B. selbstschuldnerische Bankbürgschaft) verlangen. Kommt der Käufer diesem Verlangen innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist er auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, die in seinem Besitz befindliche Vorbehaltsware unverzüglich auf seine Kosten an das Abgangslager des Verkäufers zurückzugeben, ohne daß damit automatisch ein Vertragsrücktritt verbunden wäre.

2. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware gilt als im Auftrag des Verkäufers vorgenommen, ohne daß diesem daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verbindung, Vermischung, Vermengung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verwendeten Ware zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, räumt er dem Verkäufer schon jetzt das Miteigentum an ihr im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Werte der neuen Sache ein. Der Käufer verpflichtet sich, die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt für den Verkäufer zu verwahren.

3. Der Käufer darf bis auf Widerruf die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern, jedoch nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen.

Der Käufer hat sich das ihm zustehende bedingte Eigentum an den Waren gegenüber seinen Abnehmern vorzubehalten, bis diese den Kaufpreis voll bezahlt haben. Bei Weiterverkauf der Vorbehaltsware geht die Kaufpreisforderung in voller Höhe sicherungshalber auf den Verkäufer über. Erfolgt der Weiterverkauf zusammen mit anderen Sachen, evtl. nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, gilt diese Vorausabtretung jedoch nur in Höhe des Rechnungswertes der betreffenden Vorbehaltsware.

Wird die Vorbehaltsware, evtl. nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, in das Grundstück eines Dritten eingebaut oder verliert der Verkäufer seine Eigentumsrechte an der Ware im Zusammenhang mit einem sonstigen Rechtsgeschäft des Käufers (z. B. bei Verbrauch zur Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen), gehen die Forderungen aus dem entsprechenden Rechtsgeschäft in Höhe des Rechnungswertes der verwendeten Vorbehaltsware sicherungshalber auf den Verkäufer über.

4. Ungeachtet der Abtretungen gemäß Ziffer 3 und des Einbeziehungsrechtes des Verkäufers ist der Verkäufer solange zur Einziehung der Forderung berechtigt, als er in seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nachkommt oder nicht in Vermögensverfall gerät. Der Käufer hat dem Verkäufer die Abtretungen auf Verlangen schriftlich zu bestätigen und ihm die zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen.

5. Übersteigt der Wert der dem Verkäufer nach Ziffer 1-3 gewährten Sicherheiten die Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer insgesamt um mehr als 25 %, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

6. Werden die Vorbehaltsware oder die dem Verkäufer nach Ziffer 1-3 gewährten Sicherheiten durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter oder in sonstiger Weise gefährdet, ist der Käufer verpflichtet, auf die Rechte des Verkäufers hinzuweisen und den Verkäufer unter Übergabe der für eine Intervention erforderlichen Unterlagen unverzüglich zu unterrichten.

## V. Zahlungsbedingungen

1. Jeder Rechnungsbetrag ist unverzüglich nach Lieferung netto Kasse ohne Abzug fällig.

Sofern Zahlungsfristen eingeräumt werden, wird der Fälligkeitstermin auf der Basis des Liefertages errechnet; bei Sammelrechnungen gilt die Errechnung ab mittlerem Verfalltag.

Rechtzeitige Bezahlung ist nur dann erfolgt, wenn der Verkäufer über das Geld mit Wertstellung am Fälligkeitstage auf dem von ihm angegebenen Konto verfügen kann. Die Hereingabe von Wechseln ist nur mit vorheriger Zustimmung des Verkäufers zulässig. Barzahlungen, Überweisungen oder Scheckzahlungen, die gegen Übersendung eines vom Verkäufer ausgestellten und vom Käufer akzeptierten Wechsels erfolgen, gelten erst dann als Zahlung, wenn der Wechsel vom Bezogenen eingelöst und der Verkäufer somit aus der Wechselhaftung befreit ist, so daß der vereinbarte Eigentumsvorbehalt bis

zur Einlösung des Wechsels zu Gunsten des Verkäufers bestehen kann.

2. Gerät der Käufer mit einer Zahlungsverpflichtung in Verzug, so kann der Verkäufer die Begleichung aller sonstigen Forderungen, ohne Rücksicht auf etwa entgegenstehende Zahlungsbedingungen verlangen. Das gleiche gilt, wenn dem Verkäufer nach Vertragsabschluß eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers bekannt wird.

3. Bei Verzug oder Überschreitung des Zahlungszieles ist der Verkäufer - unbeschadet seiner sonstigen gesetzlichen Rechte und der vorstehenden Regelungen - berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz zu berechnen.

4. Zur Entgegennahme von Bargeld und anderen Zahlungsmitteln sind nur Beauftragte des Verkäufers unter Vorlage einer Inkassovollmacht berechtigt.

5. Der Käufer ist zur Zurückbehaltung des Kaufpreises nicht berechtigt. Die Aufrechnung gegen den Kaufpreis ist nur zulässig, wenn und soweit die Gegenansprüche des Käufers von dem Verkäufer anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Evtl. Vorauszahlungen werden vom Verkäufer nur zur Verrechnung entgegengenommen.

## VI. Warenzeichen

1. Ware, die vom Verkäufer bereits in für Endverbraucher bestimmten Packungen geliefert wird, darf nur in unveränderter Aufmachung (farbliche Ausstattung, Warenzeichen) weiterveräußert werden, unabhängig davon, ob es sich um eigene Warenzeichen des Verkäufers oder Warenzeichen des Vorlieferanten des Verkäufers handelt.

Ware, die aus Transportmitteln des Verkäufers abgefüllt oder von vornherein in Transportmitteln des Käufers geliefert wird, darf beim Weiterverkauf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des Verkäufers unter seinem bzw. unter seines Vorlieferanten Warenzeichen oder farblicher Ausstattung vertrieben werden. Eine entsprechende Verpflichtung hat der Käufer seinen Abnehmern aufzuerlegen, soweit diese Wiederverkäufer sind.

## VII. Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtungen des Käufers ist Alzey, für die Lieferung das Abgangslager oder -werk des Verkäufers.

2. Gerichtsstand für beide Teile ist, wenn der Käufer Vollkaufmann ist oder die sonstigen Voraussetzungen des §28 Abs. 1 ZPO erfüllt, Alzey. Der vereinbarte Gerichtsstand gilt namentlich auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten.

Der Verkäufer ist auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

## VIII. Sonstige

1. Die Rechtsbeziehung der Parteien unterliegen auch bei Auslandskunden dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Mündliche Zusicherungen, die von den vorstehenden Bedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer. Dies gilt auch für Ergänzungen oder Änderungen dieser Bedingungen.

3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so soll insoweit eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder, hätten sie den Punkt bedacht, gewollt haben würden. Im übrigen bleibt die Wirksamkeit dieser Bedingungen unberührt.